

Zu Ltg.452-1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Feuerpolizei- und
Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird.

B e r i c h t
des

GEMEINSAMEN VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES und KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame VERFASSUNGS-AUSSCHUSS und KOMMUNAL-AUS-
SCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 17. April 1974 mit der
Vorlage der Landesregierung, GZ VI/9-F-16/225-1973, be-
treffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Feuer-
polizei- und Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird, beschäftigt.

In dieser Sitzung hat der Abg. AMON gemäß § 24 der Geschäfts-
ordnung des Landtages von Niederösterreich den Antrag ge-
stellt, anstelle der Regierungsvorlage den beiliegenden
Gesetzentwurf zu beschliessen. Dieser Antrag wurde wie
folgt begründet:

Die Regierungsvorlage über den Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 ge-
ändert wird, weist auf folgende Gründe für die Novellierung
hin und zwar

1. es fehlen Bestimmungen über die Bekämpfung von ört-
lichen Gefahren,
2. der Besuch von Lehrgängen soll einer dem Bedürfnis
der Praxis entsprechenden Regelung unterworfen werden
und

3. wären die bei der Vollziehung des Gesetzes aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Eine Regelung über die Bekämpfung von örtlichen Gefahren, so wird weiter ausgeführt, sei deshalb notwendig, da in den letzten Jahren über 80 % der Einsätze der Feuerwehren zur Bekämpfung von örtlichen Gefahren erfolgte.

Der vorliegende Antrag sieht vor allem, als völlig neue Regelung, die Umschreibung der Angelegenheiten der überörtlichen Feuerpolizei vor. Die Bekämpfung von örtlichen Gefahren, das in der Regierungsvorlage vorgesehene II.Hauptstück, wurde als örtliche Gefahrenpolizei konstruiert.

Die Änderungen des Regierungsentwurfes machten entsprechende Abgrenzungsbestimmungen gegenüber der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes, aber auch gegenüber anderen Rechtsbereichen sowie zwischen dem eigenen und übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden notwendig.

Der erweiterte Anwendungsbereich des Gesetzes erforderte auch eine neue Kostenersatzregelung. Darüberhinaus wurden noch andere, zum Teil materiell rechtliche Änderungen, wie z.B. die Regelung über das Verbrennen im

Freien, sowie formal rechtliche Änderungen vorgenommen.

Mit einer bloßen Adaptierung der Regierungsvorlage und damit Novellierung des Stammgesetzes wäre nicht das Auslangen zu finden gewesen. In Anbetracht der Einschaltung von zwei neuen Hauptstücken war auch der systematische Aufbau des Gesetzes neu zu gestalten, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Die Begriffe "Feuerpolizei" und "Feuerwehr" sind seit jeher eng miteinander verbunden. Im äußeren Erscheinungsbild geht diese Verbindung sogar so weit, daß alles, was in irgendeiner Weise mit Brandbekämpfung oder Brandverhütung im Zusammenhang steht, unter den Begriff "Feuerwehr" subsumiert wird. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn in einem Gesetz sowohl die Feuerpolizei, die örtliche Gefahrenpolizei und das Organisationsrecht der Feuerwehr geregelt werden.

Unter Feuerpolizei sind Maßnahmen der Brandverhütung und der Brandbekämpfung zu verstehen. In der österreichischen Rechtsordnung finden sich auf verschiedenen Verwaltungsgebieten Vorschriften, die feuerpolizeilicher Art sind. Zum Teil beschränken sie sich auf die Brandverhütung, zum Teil befassen sie sich auch mit Maßnahmen der Brandbekämpfung.

Im Erkenntnis Slg.Nr.2192/51, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die Angelegenheiten der Feuerpolizei grundsätzlich nach Art.15 Abs.1 B-VG zu beurteilen und daher den Ländern zur ausschließlichen Regelung in Gesetzgebung und Vollziehung überlassen sind. Die ausdrückliche Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Angelegenheiten der Feuerpolizei nur grundsätzlich nach Art.15 Abs.1 B-VG zu beurteilen sind, weist darauf hin, daß die Feuerpolizei auch zu anderen Verwaltungsmaterien gehören kann, sodaß auch eine Bundeskompetenz in Frage kommt. Es ist daher eine Abgrenzung zwischen den Angelegenheiten der Feuerpolizei schlechthin, das werden jene sein, die man der Landesgesetzgebungskompetenz zurechnet, und den Angelegenheiten der Feuerpolizei, die einen spezifischen Konnex zu einer Verwaltungsmaterie die in die Bundeskompetenz fällt aufweisen, notwendig.

Gemäß Art.118 Abs.3 Z.9 B-VG fallen die behördlichen Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Auch nach dem Reichsgemeindegesezt, RGBl.Nr.18/1862, fielen gemäß Art.5 Abs.2 Z.9, Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg.Nr.6147/70,

vermeint der Verfassungsgerichtshof, daß im Hinblick auf die Bauordnung, diese nicht nur einen örtlichen sondern auch einen überörtlichen Bereich hat. Dies ergibt sich aus Art.118 Abs.3 B-VG. Dort ist nämlich unter Z.9 die "örtliche Baupolizei" ausdrücklich genannt. Gäbe es nur eine "örtliche Baupolizei" so hätte der Verfassungsgeber hier das Wort "örtliche" nicht gebraucht. Er hat nämlich umgekehrt dieses Wort in der Z.5 in Verbindung mit "Flurschutzpolizei" und in der Z.8 mit "Sittlichkeitspolizei" deswegen nicht verwendet, weil es Angelegenheiten überörtlicher Natur dort nicht gibt. Auf die örtliche Feuerpolizei übertragen bedeutet dies, daß dieser ein überörtlicher Bereich gegenübersteht. Die überörtliche Feuerpolizei, die im Gesetzentwurf eine Regelung findet, ist gegenüber der örtlichen Feuerpolizei, aber auch gegenüber anderen Rechtsbereichen abzugrenzen.

Die örtliche Gefahrenpolizei findet, wie die überörtliche Feuerpolizei, im Gesetzentwurf erstmalig eine Regelung. Sie umfaßt Maßnahmen, die der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger Güter, der Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können und die der

Notversorgung der Bevölkerung und öffentlicher Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern dienen. Die örtliche Gefahrenpolizei beinhaltet somit Angelegenheiten, die in verschiedene Verwaltungsmaterien fallen, so z.B. in die örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere im Hinblick auf das Hilfs- und Rettungswesen, die örtliche Baupolizei, die örtliche Strassenpolizei - soweit es sich um Verkehrsflächen der Gemeinde handelt - und letztlich auch in die örtliche Sicherheitspolizei, wenn es sich um die Abwehr von allgemeinen Gefahren handelt.

Die Maßnahmen der örtlichen Gefahrenpolizei erfordern organisatorische und technische Einrichtungen, die der Gemeinde nur durch die Feuerwehr geboten werden können. Auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens gemäß Art.118 Abs.3 Z.7 B-VG gibt es noch keine landesgesetzliche Regelung. Die Freiwilligen Feuerwehren haben schon bisher diesen Aufgabenbereich unter dem Titel "Technische Einsätze" besorgt, obwohl es an einer hinreichenden gesetzlichen Regelung mangelt. Der örtlichen Gefahrenpolizei steht die Katastrophenhilfe nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl.4450-0, gegenüber. Bei ihr handelt es sich nicht mehr um örtliche Gefahren, sondern um solche überörtlicher Natur. Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes liegt nämlich dann vor, wenn

durch ein Natureignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Maßnahmen der Katastrophenhilfe fallen nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Angelegenheiten der örtlichen Gefahrenpolizei sind offenkundig solche, die durch die Gemeinschaft innerhalb der örtlichen Grenzen besorgt werden können. Ihre Beseitigung liegt zweifelsohne auch im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang darf auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg.Nr.5802/68, hingewiesen werden. Letztlich sei auch noch festgestellt, daß es sich bei der örtlichen Gefahrenpolizei ihrem materiellen Inhalt nach, nicht um einen neuen Rechtsbereich handelt, sondern um eine Zusammenfassung von einzelnen Teilaufgaben, deren einheitliche Regelung wegen der besonderen Art der Aufgabenbesorgung geboten ist.

Die Abgrenzung von Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen, die Materien betreffen, die gegenüber einem im Bundesverfassungsgesetz bezeichneten Kompetenztatbestand heterogen sind, ist äußerst schwierig. Die kompetenzrechtliche Verzahnung erfordert, daß die Abgrenzung durch den Gesetzgeber nur abstrakt vorgenommen wird.

Zur Abgrenzung der Feuerpolizei schlechthin, oder auch als allgemeine Feuerpolizei bezeichnet, im Verhältnis zu der anderen Verwaltungsmaterien spezifischen Feuerpolizei, könnte auch von der Subtraktionsmethode Gebrauch gemacht werden. Nach dieser wären vom Begriff der allgemeinen Feuerpolizei alle Angelegenheiten die spezifischer Art sind, durch taxative Aufzählung, auszunehmen. Sie ist deshalb nicht zielführend, weil sie voraussetzt, daß im Zeitpunkt der normativen Umschreibung des Begriffes Feuerpolizei, eine ganz bestimmte kompetenzrechtliche Situation hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber dem Bund besteht, die aber durch den einfachen Bundesgesetzgeber veränderbar ist. Der Bundesgesetzgeber könnte als Materiengesetzgeber neue spezifische Angelegenheiten der Feuerpolizei regeln und insoweit die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Umschreibung des Begriffes Feuerpolizei verfassungsrechtlich in Frage stellen. Als solche spezifische Angelegenheiten der Feuerpolizei kommen vor allem in Betracht:

im Bereich des Forstwesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden und im Bergwesen die Regelung über die Löschung von Grubenbränden. Darüberhinaus gibt es auch dem Bund zur Gesetzgebung zugewiesene Materien, die feuerpolizeiliche Regelungen enthalten, wie z.B. das Verkehrswesen bezüglich der

Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt (Art.10 Abs.1 Z.9 B-VG),
Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG),
Arbeiter- und Angestelltenschutz (Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG),
Angelegenheiten der Bundestheater (Art.10 Abs.1 Z.13 B-VG)
usw.

Eine Abgrenzung ist daher mit der erwähnten Methode nicht möglich. Im Gesetzentwurf wird sie im § 1 in abstrakter Weise vorgenommen. Der Anwendungsbereich ist insofern eingeschränkt, als bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Das bedeutet, daß die Feuerpolizei nicht auch Angelegenheiten umfassen darf, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist.

Auch im Vollziehungsbereich wird im § 1 eine Abgrenzung normiert, derzufolge die in Vollziehung des Gesetzes zu besorgenden behördlichen Aufgaben nur solche aus dem Vollziehungsbereich des Landes sein dürfen. Die zu besorgenden Aufgaben müssen demnach dem Vollziehungsbereich des Landes zuzuordnen sein, wobei sie auch aus der Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung ableitbar sein müssen. Die Abgrenzung im § 1 schließt somit jeglichen Eingriff in Bundeskompetenzen aus.

Durch die Umschreibung des Begriffes überörtliche Feuerpolizei im § 2 Abs.2 ergibt sich der Inhalt der örtlichen Feuerpolizei, weil sie nur ein Teil der allgemeinen Feuerpolizei ist. Die begriffliche Unterscheidung ist an Hand des Art.118 Abs.2 B-VG vorzunehmen. So kann örtliche Feuerpolizei nicht gegeben sein, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken. Über das örtliche und sachliche Interesse wird die Besorgung der Aufgaben der Feuerpolizei hinausgehen, wenn es sich z.B. um Objekte handelt, an denen das Interesse der übergeordneten Gemeinschaften größer ist, so z.B. bei Kraftwerken, Energietransportleitungen usw. Es ist auch zu prüfen, ob die örtliche Gemeinschaft die Aufgabe zu besorgen vermag. Hier trifft § 2 Abs.2 Z.2 eine Abgrenzung. In diesem Zusammenhang wird auf § 28 hingewiesen.

Eine bloß abstrakte Abgrenzung zwischen örtlicher Feuerpolizei und überörtlicher Feuerpolizei würde die Vollziehung des Gesetzes in Frage stellen. Es ist daher vorgesehen, daß durch Verordnung der Landesregierung die Angelegenheiten bezeichnet werden, die in den Bereich der überörtlichen Feuerpolizei fallen. Im Rahmen der Verordnungsermächtigung bietet die Verordnung die Mög-

lichkeit, daß den sich jeweils ändernden Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Die Gemeinde im Sinne des Art.118 B-VG ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die abstrakte Gemeinde. Demnach muß der Inhalt der örtlichen Feuerpolizei für jede Gemeinde gleich sein.

Es ist daher sinnvoll, daß der im § 2 Abs.2 in den Z.1 bis 3 abstrakt umschriebene Begriff überörtliche Feuerpolizei generell konkretisiert wird. Damit ist auch der Umfang der örtlichen Feuerpolizei genau abgegrenzt.

Die Freiwilligen Feuerwehren und in eingeschränktem Umfang auch die Betriebsfeuerwehren sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzentwurfes, Hilfsorgane der Gemeinde.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in sieben Hauptstücke und zwar

- I. Hauptstück: Anwendungsbereich und Begriffe
- II. Hauptstück: Örtliche Feuerpolizei
- III. Hauptstück: Überörtliche Feuerpolizei
- IV. Hauptstück: Örtliche Gefahrenpolizei
- V. Hauptstück: Feuerwehrwesen
- VI. Hauptstück: Kostenersatz
- VII. Hauptstück: Eigener Wirkungsbereich, Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen

Die Freiwilligen Feuerwehren sind als Körperschaft öffentlichen Rechtes eingerichtet. Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehren, der Betriebsfeuerwehren und der Berufsfeuerwehren ist in diesem Gesetzentwurf wegen des sachlichen Zusammenhaltes unter einem geregelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu den §§ 1 bis 4:

Über den Anwendungsbereich, die Begriffe Feuerpolizei mit der Unterscheidung in örtliche Feuerpolizei und überörtliche Feuerpolizei, sowie die örtliche Gefahrenpolizei vgl. Allgemeine Erläuterungen.

Die gesetzliche Regelung des Feuerwehrwesens fällt gemäß Art.15 B-VG in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Im § 4 wird der Begriff Feuerwehr umschrieben. Es wird hierbei davon ausgegangen, ob eine Feuerwehr imstande ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie muß demnach hinsichtlich ihrer Ausrüstung und fachlichen Ausbildung ihrer Mitglieder den Anforderungen entsprechen. Die Gliederung der Feuerwehr entspricht den derzeitigen Gegebenheiten. Im Gegensatz zu den Betriebs- und Berufsfeuerwehren sind die Freiwilligen Feuerwehren Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Organisation wird im V.Hauptstück geregelt.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß sich die Gemeinden, so wie dies bisher schon mehr als 100 Jahre hindurch geschehen ist, der Freiwilligen Feuerwehren in erster Linie zu bedienen haben. Die Organisation dieser auf Vereinsbasis beruhenden Feuerwehren hat bisher die volle Gewähr dafür gegeben, daß die den Gemeinden auch schon auf Grund des Reichsgemeindegesetzes 1862 auf dem Gebiete der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens (Löschdienst) obliegenden Aufgaben voll und ganz erfüllt werden konnten. Die Organisation der NÖ Feuerwehren und die Ausbildung ihrer

Mitglieder ist nicht nur im Verhältnis zu anderen Feuerwehren innerhalb des Bundesgebietes sondern auch, gemessen an den Verhältnissen in anderen Staaten geradezu muster-gültig.

In diesem Zusammenhang muß, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im V.Hauptstück enthalten sind, darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber am Grundsatz der "Freiwilligkeit" hinsichtlich dieser Feuerwehren festgehalten wissen will. Eben wegen dieses Grundsatzes konnten nämlich die Gemeinden ihre diesbezüglichen Aufgaben unter Einsetzung von relativ geringen Mitteln - die dadurch für andere Gemeindeaufgaben verwendet werden konnten - erfüllen. Auch in der Bevölkerung genießt die Freiwillige Feuerwehr eine besondere Wertschätzung und erfüllt über ihren unmittelbaren Wirkungskreis hinaus bedeutende gesellschaftliche Aufgaben. Es wäre daher unverständlich, wollte man nicht diese Organisation auch weiterhin zur Mitwirkung an der Erfüllung dieser gemeindlichen Aufgaben heranziehen.

Nach Abs.1 besteht aber auch grundsätzlich die Möglichkeit, sich einer anderen Feuerwehr zu bedienen. Hier kommen die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren in Betracht. Die Berufsfeuerwehren sind von der Gemeinde

selbst aus ihren Bediensteten und mit ihren Mitteln gebildete Feuerwehren. Demnach kann die Gemeinde über sie jederzeit verfügen. Die Betriebsfeuerwehren dagegen sind von Betrieben aus Betriebsangehörigen gebildete Feuerwehren, die ausschließlich der Betriebsleitung unterstehen. Wenn durch geeignete Verträge die Mitwirkung bei Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei gesichert werden kann, dann darf sich die Gemeinde auch dieser Feuerwehren bedienen.

Feuerwehren, die an der Besorgung der gegenständlichen, gemeindlichen Aufgaben mitwirken, sind Hilfsorgane der Gemeinde.

Die Gemeinde soll sich in Betrieben zunächst der Betriebsfeuerwehr bedienen. Dadurch wird nicht ausgesagt, daß innerhalb des Betriebes ausschließlich die Betriebsfeuerwehr die der Gemeinde obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Feuerpolizei zu besorgen hat. Dies nur dann, wenn sie nach Abs.1 von der Gemeinde herangezogen wird. Durch diese Bestimmung soll nämlich nur gewährleistet werden, daß von den in Betracht kommenden Feuerwehren, unbeschadet der Stellung dieser, die Betriebsfeuerwehr wegen ihrer speziellen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zur Bekämpfung des Brandes einzusetzen ist.

Abs.3 regelt, welche Feuerwehr an der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei mitzuwirken hat; desweiteren, daß durch den Gemeinderat der Einsatzbereich innerhalb der Gemeinde zu bestimmen ist. Der Beschluß des Gemeinderates hat auch ausdrücklich auszusprechen, daß den Feuerwehrkommandanten der gegenständlichen Feuerwehren die Besorgung der behördlichen Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei im Namen des Bürgermeisters übertragen wird. Der Bürgermeister ist gemäß § 38 Abs.1 Z.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 das zur Besorgung der behördlichen Aufgaben der Gemeinde in I.Instanz zuständige Organ. Es sind demnach alle in diesem Gesetz dem Feuerwehrkommandanten zugewiesenen Aufgaben dem Bürgermeister zuzurechnen. Der Feuerwehrkommandant unterliegt daher, allerdings nur soweit er als Hilfsorgan der Gemeinde tätig ist, nämlich bei Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei, dem Weisungsrecht des Bürgermeisters.

Zu § 6:

Durch diese generelle Formulierung sollen alle Fälle im Gegenstand umfaßt werden. Die den Einzelnen betreffenden Verpflichtungen sind dadurch begrenzt, daß sie nur nach

Möglichkeit und Zumutbarkeit auferlegt werden können. Eine Verletzung der allgemeinen Pflichten zur Brandverhütung ist nicht unter eine Strafsanktion gestellt. Sie wird bei Beurteilung der im § 67 Abs.1 Z.1 aufgezählten Straftatbestände heranzuziehen sein.

Zu § 7:

Im Interesse der Sicherheit von Personen und Sachen ist es erforderlich, dann besondere Brandschutzvorkehrungen zu treffen, wenn Veranstaltungen oder Tätigkeiten ihrer Art nach vom Standpunkt der Feuersicherheit aus gesehen einer besonderen Überwachung bedürfen. Dies wird insbesondere für Theaterveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw. zutreffen, bei denen mit größeren Menschenansammlungen zu rechnen ist. Hinsichtlich der brandgefährlichen Tätigkeiten vgl. Erläuterungen zu § 12.

Zu § 8:

Hier handelt es sich um eine völlig neue Vorschrift, die deshalb erforderlich geworden ist, weil bei Veranstaltungen

und Festlichkeiten es wiederholt zu Bränden gekommen ist, da nicht geeignetes Materiel für die Ausschmückung verwendet wurde. Es wurden auch Materialien verwendet, die im Brandfalle giftige Gase erzeugen und dadurch Menschenleben in erhöhtem Ausmaß gefährden.

Zu den §§ 9 und 10:

Das Verbrennen von Gegenständen im Freien und die Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien bergen ihrem Wesen nach eine erhöhte Brandgefahr in sich. Aus Gründen der Brandverhütung, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde unter dem Titel örtliche Feuerpolizei gehört, ist es erforderlich, dieses Verbrennen und Lagern an die Bewilligung durch die Gemeinde zu binden, doch sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von dieser Bewilligungspflicht vorgesehen. Dies gilt vor allem für das Verbrennen und Lagern im landwirtschaftlichen Bereich.

Die bisherige Vorschrift ist davon ausgegangen, daß das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien bei Tageslicht keiner Bewilligung bedarf, wenn Gründe der Brandverhütung und Brandbekämpfung nicht entgegenstehen.

Für den durchschnittlichen Staatsbürger als Normadressaten

war es schwierig festzustellen, ob diese Gründe dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen entgegenstehen. Die Sicherheitsvorkehrungen die jedenfalls zu treffen sind, kann die Landesregierung durch Verordnung bezeichnen. Das Verbrennen bei Nacht, gleichgültig um welche Gegenstände oder Abfälle es sich handelt, ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig. Dies vor allem deshalb um eine Fehlalarmierung der Feuerwehr zu vermeiden.

Unter den weitergehenden Brandschutzvorkehrungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 10 Abs.1 sind beispielsweise zu verstehen: die Ministerialverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen vom 23.1.1901, RGBl.Nr.12, in der Fassung RGBl.Nr.179/1912, die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7.2.1930, betreffend "Grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen", BGBl.Nr.49/1930, die Zelluloidverordnung, GBL.Ö.Nr.483/1938, und die Azetylenverordnung, BGBl.Nr.75/1951.

Zu § 11:

Im bisherigen § 7 wurde, ungeachtet der Überschrift "Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten", nur die Lagerung von Flüssiggasbehältern und Lagerungen auf Dachböden geregelt.

Abs.1 ordnet generell an, daß in Baulichkeiten Güter nicht gelagert werden dürfen die geeignet sind, die Brandgefahr in einem unüblichen Ausmaß zu erhöhen oder die Brandbekämpfung wesentlich zu erschweren. Bei der Lagerung von Erntegut in Baulichkeiten ist nach Möglichkeit eine Selbstentzündung zu vermeiden.

Abs.2 befaßt sich mit Lagerungen auf Dachböden.

Abs.1 und 2 sind insbesondere im Zusammenhang mit § 19 zu verstehen.

Die Lagerung von Flüssiggasbehältern birgt ihrer Natur nach im Brandfall erhöhte Gefahren, insbesondere für die bei der Brandbekämpfung Eingesetzten, in sich. Durch die Anbringung eines deutlich sichtbaren Hinweisschildes sollen diese Gefahren dadurch herabgesetzt werden, daß auf Grund der Kenntnis, daß sich derartige Behälter in der Baulichkeit befinden, bei der Brandbekämpfung entsprechend vorgegangen wird.

Zu § 12:

In dieser Bestimmung wird jenen, die Tätigkeiten wie z.B. Schweiß- oder Lötarbeiten verrichten, eine besondere Sorgfaltspflicht auferlegt, weil naturgemäß mit derartigen Tätigkeiten erhöhte Brandgefahr verbunden ist.

Zu den §§ 13 bis 16:

Diese Bestimmungen richten sich vor allem an den Rauchfangkehrer und an die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten. Die vom Gesetzgeber hier angeordnete Obsorge dient ebenfalls der Brandverhütung aber auch der Verhinderung von anderen Gefahren für Personen.

Die Bestimmungen über die Kehrverpflichtung entsprechen weitgehendst den faktischen Gegebenheiten und Erfordernissen. Dies trifft auch auf jene Bestimmungen zu, die das Ausbrennen, Abziehen, Belehmen und Ausschlemmen von Rauchfängen regeln.

Die Kehrperioden, d.s. die Zeiträume innerhalb welcher benützte Rauchfänge, Abgasfänge und gemauerte Schläuche zu reinigen sind, hat gemäß § 14 Abs.1 die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, wobei sie vom Gesichts-

punkt der Brandverhütung und der Verschiedenartigkeit der Gegenstände auszugehen hat.

Die bisherige starre Regelung hat sich als nicht mehr zweckentsprechend herausgestellt.

Zu § 17:

Die Verpflichtung zur Führung von Kehrbüchern oder Hauslisten dient dem Nachweis, daß die vorgeschriebenen Reinigungen und Überprüfungen auch tatsächlich durchgeführt wurden. Deshalb war auch vorzusehen, daß der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit diese Tätigkeiten durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.

Zu § 18:

Der Rauchfangkehrer hat die wahrgenommenen Mängel und allfällige andere wahrgenommene feuerpolizeiliche Mißstände der Gemeinde deshalb anzuzeigen, damit sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Behebung der Mängel anordnet und nötigenfalls erzwingt. Dem

Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind die wahrgenommenen Mängel oder Mißstände nicht nur deshalb bekanntzugeben, daß sie von ~~diesem~~ aus eigenem Antrieb beseitigt werden, sondern auch um ~~ihn~~ davon in Kenntnis zu setzen, daß durch sie Gefahren drohen.

Vgl. auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 19.

Zu § 19:

Die feuerpolizeiliche Beschau ist eines der Mittel der Brandverhütung. Sie dient aber nicht nur der Prüfung inwieweit Baulichkeiten, aus welchen Gründen auch immer, brandgefährdet erscheinen, sondern auch der Feststellung, ob die Verpflichteten die ihnen nach diesem Gesetz auferlegte besondere Sorgfalt obwalten lassen. So können gemäß § 23 dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten besonders brandgefährdeter Baulichkeiten die Errichtung und Erhaltung von Alarm- und Meldeanlagen aufgetragen werden. Nach § 24 kann die Feuerpolizeibehörde im Interesse einer raschen und entsprechenden Brandbekämpfung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Bereitstellung von Löschgeräten, genügendem Löschwasser oder anderen Löschmitteln auftragen.

Die feuerpolizeiliche Beschau obliegt dem Bürgermeister. Er hat sich hiebei der im § 20 näher bezeichneten Sachverständigen zu bedienen. Das Ausmaß der Frist zur Behebung der festgestellten Mängel wird sich nach der für die Behebung erforderlichen Zeit und sonstigen damit verbundenen Umständen richten.

Nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung haben Rauchfänge und Abgasfänge feuerbeständig und betriebsdicht zu sein. Außerdem sind sie so anzulegen, daß die wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist und dabei weder Feuergefahr noch Gefahren für die Gesundheit entstehen. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Verbindungsstücke von Abgasleitungen, Luft- und Dunstleitungen sowie für Müllabwurfschächte. Der nicht ordnungsgemäße Bestand ist nach der NÖ Bauordnung als Baumangel zu qualifizieren. Es können daher aus diesem Titel insbesondere neben dem Auftrag zur Mängelbehebung Maßnahmen zum Schutze von Personen und Sachen angeordnet werden.

Zu § 20:

Der Feuerwehrkommandant bzw. sein Vertreter und der

Rauchfangkehrermeister sind Sachverständige, die dem Bürgermeister als das zur Durchführung dieser Aufgaben zuständige Organ zur Verfügung zu stehen haben. Durch diese Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß auch andere Sachverständige erforderlichenfalls beigezogen werden.

Der Betriebsfeuerwehrkommandant oder der Brandschutzbeauftragte können hinsichtlich der feuerpolizeilichen Beschau des Betriebes nicht als Sachverständige beigezogen werden, weil sie als Befangen zu gelten haben. Der Gesetzgeber ordnet daher an, daß sie als Auskunftsperson beigezogen werden, was wegen ihrer speziellen Kenntnisse über die Brandsicherheitserfordernisse im Betrieb zweckmäßig ist.

Die Festsetzung der Entschädigung obliegt dem Gemeinderat nur insoweit, als nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften für Sachverständige solche Entschädigungen dem Grunde und der Höhe nach bestimmt werden. Jedenfalls wird es erforderlich sein, eine Regelung für die Entschädigung des Feuerwehrkommandanten, insoweit er als Sachverständiger beigezogen wird, zu treffen.

Zu § 21:

Diese Bestimmung dient dazu, daß sich die Gemeinde über alle, die Brandverhütung und Brandbekämpfung maßgeblichen Tatsachen zu informieren vermag.

Zu § 22:

In dieser Bestimmung werden die die Allgemeinheit betreffenden Verpflichtungen bei der Brandbekämpfung geregelt. Der Inhalt dieser Bestimmungen geht über die bisnun geübte Praxis nicht hinaus. In allen diesen Fällen handelt es sich um Zwangsmaßnahmen, die die Freizügigkeit der Person oder das Eigentum berühren. Solche Eingriffe finden in der Zumutbarkeit und Möglichkeit ihre Grenze.

Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung und das Verfahren gelten die Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes.

Zu § 23:

Für eine wirksame Brandbekämpfung ist die Einrichtung

von Alarmanlagen unbedingt erforderlich. Der Gesetzgeber verpflichtet daher nicht nur die Gemeinde, sondern auch die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von besonders brandgefährdeten Baulichkeiten, solche Anlagen zu schaffen und instandzuhalten.

Mit der Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Landesregierung soll erreicht werden, daß einheitliche Zeichen zur Alarmierung der Feuerwehr im gesamten Bundesland verwendet werden.

Zu § 24:

Grundsätzlich ist die Gemeinde verpflichtet, über alle erforderlichen Einrichtungen zu verfügen, damit sie ihren behördlichen Aufgaben nachzukommen vermag. So gesehen hätte es einer speziellen Anordnung des Gesetzgebers nicht bedurft. Da aber die Verwaltungsmaterie örtliche Feuerpolizei sich vor anderen dadurch auszeichnet, daß der Materialeinsatz von besonderer Bedeutung ist, war eine diesbezügliche Verpflichtung im Gesetz aufzunehmen.

Zu den Mitteln zur Brandbekämpfung werden auch die Wasserentnahmestellen zu zählen sein. Sie werden deshalb

einer besonderen Regelung unterworfen, weil die Löschwasserversorgung, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, im Brandfall von entscheidender Bedeutung ist.

Die Bestimmung des Abs.4 dient nicht nur dem in diesem Gesetz geregelten öffentlichen Interesse sondern auch jenem der Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, die wegen der dort näher bezeichneten Tatsachen einer erhöhten Brandgefahr ausgesetzt sind. Der Einsatz der Feuerwehr wird umso wirkungsvoller, als sie in der Lage ist, z.B. an Ort und Stelle gelagerte spezielle Löschmittel oder Löschgeräte verwenden zu können.

Zu den §§ 25 und 26:

Diese Bestimmungen regeln einerseits alle jene Maßnahmen, die zu treffen sind, damit nach Abschluß der Brandbekämpfungsaktion mögliche weitere Schäden verhindert und andererseits die Brandursachen im Interesse der Brandschutzmaßnahmen festgestellt werden. Die Erhebungen über die Brandursache obliegen nur insoweit der Gemeinde, als sie nicht von anderen Behörden, z.B. den Sicherheitsbehörden oder Gerichtsbehörden, durchzuführen sind.

Dies auszusprechen war auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie erforderlich. Die Gemeinde kann sich, gestützt auf die gegenseitige allgemeine Hilfeleistungspflicht der Behörden, das Ergebnis der Erhebungen über die Brandursache von anderen Behörden beschaffen.

Zu den §§ 27 und 28:

Über den Umfang der überörtlichen Feuerpolizei vgl. die allgemeinen Erläuterungen und § 2 Abs.2.

Die Aufgabenbesorgung obliegt dem Land, das sich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes mit seinen Einrichtungen als Hilfsapparat bedient. Da die überörtliche Feuerpolizei Maßnahmen zum Gegenstand hat, die ihrem Umfang und ihrer Art nach von jenen der örtlichen Feuerpolizei sich sehr maßgeblich unterscheiden, wird für den Landesfeuerwehrverband die Verpflichtung normiert, besondere Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten. Auch eine besondere Ausbildung der einzusetzenden Personen wird erforderlich sein. Die Möglichkeit der Eingliederung von Feuerwehren, die gemäß § 33 zur Hilfeleistung im erweiterten Einsatzbereich verpflichtet sind, dient der Kostenökonomie.

Die Brandschutzordnungen dienen dazu, daß im Anlaßfall alle Behörden und Feuerwehren bzw. spezielle Einrichtungen über die Organisation des durchzuführenden Einsatzes hinreichend informiert sind. Der Rechtsnatur nach handelt es sich hier um eine Verwaltungsverordnung.

Zu den §§ 29 bis 32:

Über den Umfang der örtlichen Gefahrenpolizei vgl. die allgemeinen Erläuterungen und § 3.

Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Gefahrenpolizei obliegt den Gemeinden, die sich der Feuerwehren nach Maßgabe des § 5 bedienen.

Die §§ 30 bis 32 sind den §§ 6, 22, 24 und 25 nachgebildet.

Zu § 33:

Die Verpflichtung, auch ohne besondere Aufforderung innerhalb des örtlichen Einsatzbereiches ihre Aufgaben zu erfüllen, steht in untrennbarem Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 5 und 29. Diese Bestimmung wäre

an sich entbehrlich, doch wurde sie im Interesse der Klarstellung und wegen der besonderen Art der Aufgabenerfüllung aufgenommen.

Innerhalb des Gemeindegebietes, jedoch außerhalb des örtlichen Einsatzbereiches, sind die Feuerwehren zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei nur dann verpflichtet, wenn sie durch die Gemeinde oder den örtlich zuständigen Kommandant der Feuerwehr aufgefordert werden. Es sollen dadurch eine Massierung von Einsatzkräften und die damit verbundenen Schwierigkeiten in der Einsatzleitung vermieden werden.

Durch die Bestimmung des weiteren Einsatzbereiches der Freiwilligen Feuerwehren soll die Hilfeleistungspflicht dieser Feuerwehren lückenlos im gesamten Landesgebiet gewährleistet werden. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, daß die Einsatzbereiche der einzelnen Feuerwehren von ihrer Ausrüstung und Ausbildung abhängen werden. So werden z.B. Feuerwehren, die auf Strahlenschutz ausgebildet und ausgerüstet sind, einen wesentlich größeren Einsatzbereich haben als andere, die standardmäßig ausgerüstet sind. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit zu erreichen, daß Feuerwehren mit Spezialausrüstung und Spezialausbildung im Bedarfsfall jederzeit und überall eingesetzt werden können.

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft. Daraus resultiert, daß sie über ihre Eigenschaft als Hilfsorgan einer Gemeinde bei Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei und der örtlichen Gefahrenpolizei hinaus, Hilfeleistungsverpflichtungen hat. Die Kostenersatzpflicht trifft die anfordernde Gemeinde. Hinsichtlich der Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren können diesbezügliche Verpflichtungen nur aus privatrechtlichen Vereinbarungen entstehen.

Die Auskunftspflicht dient der Informationsmöglichkeit der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft, der Gemeinden und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Zu § 34:

Das Feuerwehrregister ist von der Landesregierung zu führen. In ihm sind nur die Freiwilligen Feuerwehren einzutragen, sofern sich ihrer die Gemeinde gemäß § 5 bedient, d.h., nach ihrem Entstehen bedienen wird; ebenso auch die Berufsfeuerwehren. Die Betriebsfeuerwehren werden in einem Anhang zum Feuerwehrregister verzeichnet, jedoch auch nur dann, wenn sich die Gemeinde ihrer gemäß § 5 bedient. Daraus ergibt sich, daß

neben sonstigen Erfordernissen, die für die Eintragung vorliegen müssen, das Kriterium der "Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei" in allen Fällen vorzuliegen hat. Damit bietet das Register gleichzeitig eine vollständige Übersicht über alle Feuerwehren, die an den erwähnten Aufgaben der Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes mitwirken.

Zu § 35:

In dieser Bestimmung wird das Entstehen und der Untergang der Körperschaft des öffentlichen Rechtes "Freiwillige Feuerwehr" geregelt. Die Eintragung bedarf eines Antrages, der von Proponenten, die eine Freiwillige Feuerwehr zu gründen beabsichtigen, zu stellen ist, sowie einer Bestätigung der Gemeinde, wonach sie die durch die Eintragung entstehende Freiwillige Feuerwehr gemäß § 5 betrauen wird. In der Mehrzahl der Fälle wird es eine Gemeinde sein, die einen diesbezüglichen Antrag als Proponent einbringt.

Die Lösungsgründe weisen auf das öffentliche Interesse an Feuerwehren hin, die ihren behördlichen Aufgaben einerseits, aber auch den ihnen darüberhinaus sonst noch ob-

liegenden Verpflichtungen zukommen.

Das Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr wird, so wie sich das in der Praxis schon bisher gezeigt hat, vielfach durch die Unterstützung der Gemeinden, des Landes und der Bevölkerung für diese Zwecke gebildet. Es ist daher zu vertreten, daß für den Fall der Löschung einer Freiwilligen Feuerwehr das Vermögen auf die Gemeinde ihres Standortes übergeht, der die Verpflichtungen nach diesem Gesetz obliegen.

Zu § 36:

Am Grundaatz der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit wird so wie bisher festgehalten.

Die Befehlsgewalt der Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr findet ihre Schranken darin, daß die Befolgung eines Befehles dann verweigert werden darf, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Zu § 37:

Die Anzahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, ihre

Ausbildung und die ihr zur Verfügung stehenden Hilfeeinrichtungen und Geräte werden je nach der Gemeinde und den sonstigen gegebenen Verhältnissen verschieden sein. So z.B. wird der Mannschaftsstand einer Feuerwehr bei weitgehend automatisierten Geräten geringer als bei einer anderen Feuerwehr sein können. Auch nach der speziellen Aufgabe, die der Feuerwehr obliegt, werden Mannschaftsstand und Ausrüstung unterschiedlich sein. Darüberhinaus muß der rasanten technischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber diese Verordnungsermächtigung konstruiert. Um dem der Rechtsordnung innewohnenden Legalitätsprinzip zu entsprechen, wurden im Abs.2 die Kriterien, die für den Verordnungsinhalt bestimmend sein sollen, festgelegt.

Zu den §§ 38 und 39:

Dem Kommandanten obliegt nicht nur die Vertretung sondern auch die Führung der Feuerwehr. Darunter ist das Innenverhältnis im Rahmen der inneren Organisation zu verstehen. Die Führung umfaßt demnach das Verhältnis der Organe, Funktionäre und Mitglieder zueinander.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Freiwilligen Feuerwehr. Es obliegen ihr demnach auch

die Durchführung der Wahlen und die Fassung von entscheidenden Beschlüssen.

Im § 39 Abs.1 wird normiert, daß Voraussetzung für das Recht, gewählt zu werden, unter anderem der Besuch von Lehrgängen ist. Damit soll erreicht werden, daß Organe der Freiwilligen Feuerwehr, ihrer Bedeutung entsprechend, nur fachlich ausgebildete Mitglieder sein können. Durch die Möglichkeit, vom Erfordernis des Besuches der Lehrgänge vorübergehend abzusehen, sollen Härten vermieden werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahl und die Führung des Vorsitzes war dem Bürgermeister zuzuweisen, da die Freiwillige Feuerwehr ein Hilfsorgan der Gemeinde und ihr Kommandant bei der Mitwirkung der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei ihm gegenüber weisungsgebunden ist. Durch die Wahl des Kommandanten der Feuerwehr und Feuerwehrkommandantstellvertreters unter dem Vorsitz des Bürgermeisters wird auch auf das Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Bürgermeister und den Organen der Freiwilligen Feuerwehr bestehen soll, hingewiesen.

Zu § 40:

Die innere Organisation der Freiwilligen Feuerwehren ist für ihre Einsatzfähigkeit sehr entscheidend. Sie bedarf einer minutiösen Regelung, damit im Einsatzfall allen eintretenden Möglichkeiten Rechnung getragen werden kann und ein rascher, wirkungsvoller sowie durchdachter Einsatz gewährleistet wird. Die Genehmigung durch die Landesregierung war wegen der durch dieses Gesetz geregelten öffentlichen Interessen erforderlich.

Zu den §§ 41 bis 43:

Die Errichtung einer Betriebsfeuerwehr ist nur bei Vorliegen bestimmter, im § 41 Abs.2 normierter Voraussetzungen, zwingend vorgeschrieben. Jedenfalls aber ist, wenn keine Betriebsfeuerwehr besteht, ein Brandschutzbeauftragter von der Betriebsleitung zu bestimmen, der über die örtlichen Verhältnisse hinreichend informiert zu sein hat. Die Betriebsfeuerwehren sind gleich organisiert wie die Freiwilligen Feuerwehren.

Seit Jahren dient die NÖ Landes-Feuerweherschule auch der Unterstützung der Feuerwehren im gesamten Landesgebiet, insbesondere in der Hilfeleistung bei Gefahren durch be-

sondere technische Einsätze, wiewohl überhaupt kein Status als Feuerwehr vorliegt. Durch die nunmehrige gesetzliche Aussage soll dem Rechtsmangel abgeholfen werden. Die Aufgabe der Einsätze der NÖ Landes-Feuerwehrschule wäre untunlich. Die sonstigen Aufgaben der NÖ Landes-Feuerwehrschule sind im Schulstatut geregelt.

Die Betriebsbrandschutzordnung dient der Brandverhütung und den Brandbekämpfungsmaßnahmen, aber auch dem richtigen Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall und der näheren Regelung des Einsatzes der Feuerwehr.

Zu den §§ 44 bis 46:

Die Berufsfeuerwehr kann nur zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei von einer Gemeinde gebildet werden. Die Mitglieder müssen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen und darüberhinaus hauptberuflich im Feuerwehrdienst tätig sein. Durch letztere Bestimmung will der Gesetzgeber die jederzeitige Einsatzfähigkeit gewährleistet wissen.

Die Freiwillige Feuerwehr genießt hinsichtlich der Mitwirkung bei Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei Vorrang. Daher sollen nur dann Berufsfeuerwehren

gebildet werden dürfen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei nicht in anderer Weise gewährleistet werden kann. Wird jedoch eine Berufsfeuerwehr aus dem genannten Grund gebildet, dann darf sich die Gemeinde ihrer auch zur Besorgung der örtlichen Gefahrenpolizei bedienen.

Die Bildung der Berufsfeuerwehr hat durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, das die Aufsicht über die Gemeinden zum Gegenstand hat, hingewiesen.

Zu den §§ 47 bis 60:

Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist, so wie die Freiwilligen Feuerwehren, die er unter anderem organisationsmäßig umfaßt, eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung. Die Regelung über die Organe, Funktionäre und Ausschüsse entspricht, abgesehen von gewissen Änderungen in der Bezeichnung,

den derzeitigen Gegebenheiten.

Das Landesfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Durch sie erfolgen die administrativen Erledigungen.

Der Begriff Führung der Feuerwehren umfaßt keinesfalls behördliche Befugnisse, sondern ausschließlich jene, die diesen Organen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften zukommen. Dies gilt sinngemäß auch für den Begriff Führung im inneren Bereich einer Feuerwehr.

Der Gesetzgeber hat nur jene Regelungen vorgenommen, die im öffentlichen Interesse zu treffen waren. Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat demnach die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung und über die Durchführung von Wahlen seiner Organe und Funktionäre selbst zu treffen. Durch den Genehmigungsvorbehalt wird gewährleistet, daß sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Durch das Anhörungsrecht ist dem NÖ Landesfeuerwehrverband die Möglichkeit geboten, die Landesregierung vor Einbringung bestimmter Gesetzentwürfe und vor Erlassung einer Verordnung auf die Interessen der Feuerpolizei, der örtlichen Gefahrenpolizei und der Feuerwehren hinzuweisen. Darüberhinaus ist der NÖ Landesfeuerwehr-

verband jenes Organ, das die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen hat, zu beraten haben wird.

Zu § 61:

Die Wortfolge "unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 31" weist darauf hin, daß die Gemeinde nach Maßgabe dieser Bestimmungen die Kosten für die Beistellung der Mittel zur Brandbekämpfung und zur Bekämpfung von örtlichen Gefahren zu tragen hat. Kostenersätze gemäß § 63 Z.2 dienen auch zur Deckung des Aufwandes gemäß § 24, obwohl sie nur aus dem Titel eines Einsatzes zur Bekämpfung einer örtlichen Gefahr vorgeschrieben werden können.

Zu § 62:

Der NÖ Landesfeuerwehrverband und die Freiwilligen Feuerwehren unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes der Aufsicht durch die Landesregierung. Werden Betriebsfeuerwehren gemäß §§ 5 und 29 mit der Besorgung

der in diesen Bestimmungen näher bezeichneten örtlichen Aufgaben betraut, dann sind sie Hilfsorgane der Gemeinde und damit auch der Aufsicht durch die Landesregierung unterworfen. Da die Betriebsfeuerwehren zur Besorgung dieser örtlichen Aufgaben nicht verpflichtet werden können, beruht auch ihre Unterstellung unter die Aufsicht der Landesregierung auf einem freiwilligen Akt. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 34 Abs.2 hingewiesen.

Die Berufsfeuerwehren sind ein gemeindeeigener Hilfsapparat, dem keine rechtliche Selbständigkeit zukommt. Sie werden von der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinde erfaßt.

Zu den §§ 63 bis 65:

Kostenersatzpflicht gegenüber der Gemeinde besteht nur in den im § 63 Abs.1 genannten Fällen. Besorgt die Feuerwehr Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei, besteht keine Kostenersatzpflicht. Die Brandverhütung und Brandbekämpfung liegt durchwegs im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die Bekämpfung einer örtlichen Gefahr liegt wohl auch im allgemeinen öffentlichen Interesse, jedoch

sind Einzelinteressen von nicht unmaßgeblicher Bedeutung, vor allem dann, wenn die Allgemeinheit durch die örtliche Gefahr wenig oder überhaupt nicht berührt wird.

Die Kosten sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu berechnen, wobei diesen der Verwaltungsaufwand für die Berechnung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung nicht zuzuzählen ist.

Um einheitliche Kostenersätze zu ermöglichen ist vorgesehen, daß der Gemeinderat durch Verordnung den Kostenersatz pauschaliert. Das Pauschale darf die Höchstsätze der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nicht übersteigen. Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat für die Inanspruchnahme der Feuerwehr außerhalb der Bereiche örtliche Feuerpolizei und örtliche Gefahrenpolizei im Rahmen einer Tarifordnung Kostenersätze festzulegen. Die Tarifordnung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Kostenersätze in der Tarifordnung stellen für die Gemeinden eine Richtlinie dar, wenn sie von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die Landesregierung wird im Verordnungsprüfungsverfahren gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 der rechtlichen Beurteilung der Pauschalierung diese Höchstsätze der Tarifordnung zugrunde legen.

Die Kostenersätze sind mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 65 Abs.2 trifft eine Regelung über die Verwendung der Kostenersätze.

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr außerhalb ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Kosten des Einsatzes der Feuerwehr zu bezahlen. Für die Bemessung der Kostenersätze gelten die Bestimmungen der Tarifordnung. Hier handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.

Zu § 66:

Diese Bestimmung bezeichnet gemäß Art.118 Abs.2 letzter Satz B-VG jene Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden an diesem Antrag folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die in dem beiliegenden Gesetzentwurf bereits berücksichtigt sind.

- 1.) Im Titel des Gesetzes hat die Kurzbezeichnung "(NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz - NÖ FFG)" zu lauten: "(NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz - NÖ FGG)".
- 2.)
 - a) Im Titel des Gesetzes ist nach dem Wort "Feuerpolizei" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "örtliche Gefahrenpolizei" einzufügen.
 - b) Im § 13 Abs.2 hat der letzte Halbsatz zu lauten: "dies gilt auch für die Reinigung der Feuerzüge von Wasserkesseln, von Dampfkesseln nur, wenn sie unter Aufsicht des Kesselwärters erfolgt."
 - c) Im § 14 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten: "Bei Bestimmung der Kehrperioden ist auf den lichten Querschnitt von Rauchfängen, Abgasfängen und gemauerten Schläuchen sowie die Art des Brennstoffes Bedacht zu nehmen."
 - d) Im § 23 Abs.2 hat der erste Satz mit einem Großbuchstaben zu beginnen.
 - e) Im § 39 Abs.5 ist das Wort "Lost" durch das Wort "Los" zu ersetzen.
 - f) Im § 41 Abs.5 hat der zweite Satz zu lauten: "Die Bestimmungen des Abs.3 und der §§ 33 Abs.2, 34 Abs.2 und 43 finden keine Anwendung."
 - g) Im § 66 hat die Wortfolge ",58 Abs.1" zu entfallen.
 - h) Im § 67 ist vor der Zahl 21 die Wortfolge "18 Abs.1," einzufügen.

3.) Dem § 27 ist folgender neuer Abs.4 anzufügen:

" (4) Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsrechte eines Grundstückes, einer Baulichkeit oder einer Anlage, auf die die Voraussetzungen des § 28 Abs.1 zutreffen, können von der Landesregierung unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs.4 erster Satz, im Interesse einer raschen und zweckentsprechenden überörtlichen Brandbekämpfung, durch Bescheid zur Bereithaltung besonderer Hilfeeinrichtungen und Geräte sowie von Betriebsmitteln verpflichtet werden. § 24 Abs.4 zweiter bis vierter Satz gelten sinngemäß."

Begründung:

Die Ergänzung des § 27 durch einen neu geschaffenen Abs.4 erfolgte zur Sicherung einer raschen und zweckentsprechenden Brandbekämpfung im Rahmen der überörtlichen Feuerpolizei. Die übrigen Änderungen beinhalten lediglich stilistische und formelle Korrekturen.

Dr. BREZOVSKY
Obmann des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

LAFERL
Obmann des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

MANTLER
Berichterstatter